

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

27.04.12
I S 1

Protokoll Nr. 08/2012 (Sondersitzung)

der Beratung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am 26. April 2012 von 09.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Arndt
Herr Aust
Herr Geisler
Herr Rossmann

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Frau Dr. Fuhrich-Grubert (ZFrB)
Frau Sander (stellv. ZFrB)

Hochschullehrer:

-

Gäste:

Frau Schäffer (MNII)
Frau Dr. Warmuth (MNFII)

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

Sonstige MA:

-

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Fortsetzung der Sechsten Lesung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung (ZSP-HU)

Frau Dr. Klinzing stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die nicht anwesenden Mitglieder der LSK werden gebeten, in einem schriftlichen Beschlussverfahren, ihre Stimme zu den eingereichten Änderungsanträgen mitzuteilen.

Herr Geisler erläutert seine Auffassung, dass es schwierig sei, dass die LSK hinsichtlich der Beratung der ZSP-HU unter Zeitdruck gesetzt werde. Sie sei daher gezwungen, einige Angelegenheiten trotz mehrerer Sondertermine zurückzustellen. Frau Dr. Klinzing vertritt die Meinung, dass in der AS-Sitzung am 8.5.12 die Beratung der ZSP-HU nicht endgültig abgeschlossen werden könne. Da es sich um einen grundlegenden Systemwechsel handle, gehe sie davon aus, dass sich im Zusammenhang mit der Gestaltung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Fragen ergeben, die zu notwendigen Änderungen in der ZSP-HU führen werden.

Herr Aust erklärt, dass die Umstände für die Abgabe einer Stellungnahme der LSK nicht gut seien. Es werde erwartet, dass die LSK mit hoher Qualität arbeite, jedoch sei es problematisch, dass Vorlagen viel zu spät eingereicht werden und Zeitdruck aufgebaut werde; schließlich sei bereits im Juni 2011 bekannt gewesen, dass eine Rahmenordnung zu erstellen sei. Er sehe daher nicht, dass die LSK für die im AS geäußerte Unzufriedenheit die Verantwortung trage.

Herr Dr. Baron äußert seine Verwunderung und weist darauf hin, dass die LSK sich seit Anfang Januar mit dem Entwurf der ZSP-HU beschäftige. Es habe daher genügend Zeit für die Beratungen zur Verfügung gestanden, so dass auf Basis der vorliegenden LSK-Protokolle eine Stellungnahme der LSK bereits für die AS-Sitzung am 17.4.12 hätte vorbereitet werden können. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die vorliegenden Änderungsanträge konfus und unklar und zu großen Teilen redundant und für den AS kaum entscheidbar seien.

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, die Diskussion zu beenden und verweist auf den Brief des Präsidenten, in dem die Erwartung zum Ausdruck gebracht werde, die Vorlage ZSP-HU sowie die Ordnungen der Fächer in hoher Qualität zu bearbeiten. Der Präsident habe empfohlen, die Vorlage zu den Aufgaben der LSK bis zum Beginn des Wintersemesters zu verschieben. Daher werde auch die Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung der LSK am 7.5.12 nicht diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Herr Roßmann schlägt vor, dass die LSK in ihrer Stellungnahme aufzeigt, dass für die Beratung der ZSP-HU zu wenig Zeit zur Verfügung stand. Er halte es für sinnvoll, wenn die LSK durch den AS den Auftrag erhalten würde, innerhalb von zwei Jahren, einen neuen Entwurf für die ZSP-HU auszuarbeiten.

§ x Spezielle Arbeitsleistungen (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ Tischvorlage der Studierenden für AS am 17.4.12):

Zu (1) und (2)

Frau Dr. Klinzing erinnert an den Diskussionsstand der letzten Beratung vom 23.4.12 und fragt nach, ob eine durch die Rechtsstelle geprüfte geänderte Formulierung vorliegt. Herr Dr. Baron informiert, dass es noch keinen neuen Formulierungsvorschlag gibt.

Frau Dr. Klinzing bittet Herrn Geisler um Zusendung seines redaktionell geänderten Formulierungsvorschlags per E-Mail.

§ x Modulabschlussprüfungen

Herr Roßmann fragt nach, warum die in der Muster-Prüfungsordnung festgelegten Korrekturfristen für schriftliche Modulabschlussprüfungen und Abschlussarbeiten nicht mehr enthalten sind. Herr Dr. Baron antwortet, dass diese Fristen in § x Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen aufgeführt sind.

§ x Abschlussarbeit (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(7)

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag. Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung eine Öffnung nur für besondere Ausnahmesituationen bedeute. Sie soll gewährleisten, dass den Studierenden die Verteidigung ermöglicht wird, auch wenn aus besonderen Gründen die Prüferinnen/Prüfer, die die Arbeit bewertet haben, nicht anwesend sein können.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Prüfungsausschüsse (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(1)

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück, da eine entsprechende Regelung in Abs. 5 enthalten ist.

(2) Satz 1

Herr Geisler begründet seinen Änderungsvorschlag. Der Prüfungsausschuss soll aus drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, einer Studentin oder einem Studenten und einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter bestehen. Diese Zusammensetzung sei sinnvoll und wäre analog zu anderen Gremien. Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass die Regelung den Vorgaben des BerIHG widerspricht, da die Mehrheit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nicht gegeben sei. Herr Roßmann sieht den Änderungsvorschlag ebenfalls kritisch, da dies zur Erklärung der Rechtswidrigkeit eines Hochschulabschlusses führen könne, wenn der Prüfungsausschuss nicht gemäß BerIHG zusammengesetzt ist. Herr Dr. Baron verweist auf Satz 3, der die Möglichkeit eröffnet, dass dem Prüfungsausschuss statt einer akademischen Mitarbeiterin/eines akademischen Mitarbeiters eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter angehört. Diese Regelung entspreche der Praxis an der Philosophischen Fakultät II. Frau Dr. Klinzing spricht sich für eine Streichung des Satz 3 aus. Sie sehe das Problem, dass es nicht günstig sei, wenn jemand im Prüfungsausschuss arbeite, der nicht in der Lehre tätig sei. Frau Dr. Warmuth erklärt, sie sehe die Problematik als klaren Ausnahmetatbestand, spreche sich jedoch für die Beibehaltung der Regelung aus.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

(2) Satz 2

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag: „In den fachspezifischen Prüfungsordnungen kann eine abweichende Anzahl von Mitgliedern bestimmt werden. Die Stimmenverteilung nach § 32 Abs. 1 BerIHG gilt entsprechend.“ Er problematisiert die Formulierung, dass Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Prüfungsausschuss ggf. ein Mehrfachstimmrecht erhalten können. Es müsse klar geregelt sein, dass jedes Mitglied nur über eine Stimme verfüge. Dies habe seines Erachtens mit dem demokratischen Grundrecht zu tun. Frau Sander stimmt der Auffassung von Herrn Geisler zu, da es schwierig sei, zu entscheiden, nach welchen Kriterien der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer ein Mehrfachstimmrecht eingeräumt wird. Herr Roßmann sieht die Gefahr, dass die Fakultäten die Möglichkeit zunehmend nutzen könnten, nur eine Hochschullehrerin/ einen Hochschullehrer für den Prüfungsausschuss zu bestimmen, die/der mit einem Mehrfachstimmrecht ausgestattet werde.

Herr Dr. Baron erläutert, dass insbesondere kleinere Fächer den Wunsch geäußert hätten, Prüfungsausschüsse mit einer abweichenden Anzahl an Mitgliedern zu bilden, da oft nicht genügend

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zur Verfügung stünden. Er kündigt an, eine Formulierung zu finden, die deutlich macht, dass eine abweichende Zusammensetzung nur ausnahmsweise möglich ist, wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(5)

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück, Abs. 5 zu streichen.

(7) Satz 4

Herr Geisler erklärt, dass der Ergänzungsvorschlag, der sich auf die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezieht, entfällt, da Abs. 2 Satz 1 bestehen bleibt.

(7) Satz 5

Herr Geisler erläutert den Ergänzungsvorschlag:

„Bei Entscheidungen nach § x Benotung und Bestehen von Prüfungen Abs. 4 und § x Gegenvorstellungsverfahren wirken Mitglieder, die in derselben Angelegenheit Prüferin oder Prüfer waren oder diesen bzw. dieser gegenüber unmittelbar weisungsabhängig sind, nicht mit.

Herr Dr. Baron erinnert an die zurückliegende längere Diskussion zu dieser Frage. Es sei sehr schwierig, einzuschätzen, in welchen Fällen eine Abhängigkeit gegeben sei. Er könne daher keine Änderung der Regelung aufnehmen. Frau Dr. Klinzing stimmt der Auffassung von Herrn Dr. Baron zu. Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Bestellung der Prüferinnen und Prüfer (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ Antrag Frau Dr. Warmuth, MNFII)

(2)

Frau Dr. Warmuth erläutert den Vorschlag ihrer Fakultät, mindestens für Bachelor-, aber auch für Masterarbeiten promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit zur Prüfungsabnahme zu geben. Dadurch werde die verstärkte Anerkennung des qualifizierten Mittelbaus als Konsequenz aus dem Bologna-Prozess gefördert. Wenn wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Lehraufgaben in verantwortungsvoller Weise wahrnehmen, sollte ihnen auch ermöglicht werden, Bachelor- und Masterarbeiten zu betreuen und zu bewerten. In der Praxis sei es häufig so, dass sie die Betreuungs- und Bewertungsaufgaben verdeckt hinter dem schützenden Namen einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers ausführen. Die Anzahl der Abschlussarbeiten habe sich mit der Umstellung auf die Bachelor- und Masterstudiengänge verdoppelt. Wenn qualifizierten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern das Recht offiziell eingeräumt wird, profitieren davon insbesondere die Studierenden. § 110 Abs. 3 BerlHG stehe einer entsprechenden Regelung nicht entgegen und lasse es zu, qualifizierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Prüferinnen und Prüfern zu bestellen. Damit sollen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jedoch nicht aus der Pflicht zur Betreuung von Abschlussarbeiten genommen werden. Herr Roßmann befürchtet eine weitere Abwertung der Bachelorarbeiten und spricht sich dafür aus, dass Abschlussarbeiten generell von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bewertet werden sollten. Frau Dr. Klinzing stimmt dem zu und sieht die Gefahr, dass Bachelorarbeiten zukünftig nur noch vom Mittelbau betreut werden.

Herr Dr. Baron schlägt eine Kompromisslösung vor, die folgende Punkte berücksichtigt:

1. Die Abschlussarbeit darf auch von einer anderen hauptberuflich Lehrenden oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder einer oder einem Lehrbeauftragten oder einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person betreut werden.
2. Mindestens eines der Gutachten ist von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zu erstellen.
3. Die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit muss eine oder einer der Prüfenden sein.

Herr Dr. Baron sagt zu, einen Formulierungsvorschlag zu Abs. 1 und 2 in die ZSP-HU aufzunehmen. § x Abschlussarbeit Abs. 2 werde entsprechend angepasst.

(3)

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag. Ihm sei zwar bewusst, dass in der beruflichen Praxis erfahrene Personen kompetent sein können, er sehe es jedoch kritisch, diese Personen als Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, wenn sie noch nie eine Lehrveranstaltung an einer Universität gehalten haben. Herr Dr. Baron verweist auf die Regelung des BerlHG, die explizit nicht an die Befähigung in der Lehre knüpft. Der Prüfungsausschuss könne betreffende Personen zu Prüfern bestellen. Es sei überflüssig, dies an die von Herrn Geisler genannten Voraussetzungen zu binden. Im Übrigen müsse unterschieden werden zwischen Lehrbefähigung und Lehrbefugnis.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(4) Satz 1

Herr Geisler erläutert seinen Änderungsantrag. Hinter den Worten „Zulassung zur Prüfung“ sollen die Worte „...wird erteilt...“ ersetzt werden durch „...setzt in der Regel voraus, dass...“.

Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung bleiben zu wollen und begründet, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung eindeutig geregelt sein müssten; die vorgeschlagene Formulierung eröffne ein Ermessen, weshalb er dem Änderungsantrag nicht folgen könne.

Im Anschluss an die Diskussion kündigt Herr Geisler an, die Formulierung noch einmal überdenken zu wollen.

Herr Geisler beantragt, die Spiegelstriche durch eine alphabetische Nummerierung zu ersetzen. Herr Dr. Baron sagt zu, die Spiegelstriche durch eine Nummerierung auszutauschen.

(5)

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

(6) Satz 5

Frau Dr. Warmuth schlägt vor den Satz „Bei einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.“ zu streichen. Sie begründet dies damit, dass in einigen Fächern spezielle Arbeitsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für die Modulabschlussprüfung definiert sind. Daher könne diese Regelung nicht umgesetzt werden. Herr Dr. Baron erklärt, es sei zu überlegen, ob eine technische Lösung gefunden werden könne, dass Studierende bei der Online-Anmeldung noch nicht die Zulassung bekommen. Er vertrete jedoch die Auffassung, dass Arbeitsleistungen auch nach Ablegen der Modulabschlussprüfung vorgelegt und die zugehörigen Leistungspunkte erst dann vergeben werden könnten. Herr Geisler verweist auf die zurückliegenden Diskussionen zur Definition der Arbeitsleistungen in den KMK-Vorgaben. Es gehe nur darum, quantitativ festzustellen, ob eine Arbeitsleistung vorgelegt wurde oder nicht. Arbeitsleistungen sollen keine Prüfungsvorleistungen darstellen.

Frau Dr. Klinzing stellt zum Abschluss der Diskussion fest, dass der Satz beibehalten wird.

(7)

Herr Roßmann stellt den Antrag auf Streichung von Abs. 7 in Verbindung mit Streichung von Abs. 4, 1. Anstrich. Er halte den 1. Satz für rechtswidrig. Es sei nicht richtig, dass man erst durch die Zulassung zur Prüfung den Prüfungsanspruch erwerbe. Die Zulassung werde aber nur erteilt, wie in Abs. 4, 1. Anstrich, geregelt, wenn die Studentin oder der Student an der HU immatrikuliert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung immatrikuliert war.

Die Aufnahme der Frist „innerhalb des letzten Jahres“ begründet Herr Dr. Baron damit, dass durch den Wechsel des Studiengangssystems nunmehr ein anderer Hintergrund gegeben sei. Die Regelung im BerIHG gehe auf die alte Studienstruktur zurück, in der die Studierenden mit den jeweils notwendigen Scheinen die Zulassung zur aus mehreren Teilprüfungen bestehenden Zwischen- oder Abschlussprüfung beantragt haben. Auch im gestuften System müsse ein entsprechender Antrag gestellt werden. Nur wenn alle Voraussetzungen vorlägen, sei der Prüfungsanspruch erworben. Er halte die Regelung der ZSP-HU für rechtmäßig. In Abs. 5 stehe darüber hinaus die Voraussetzung, innerhalb des letzten Jahres an der HU immatrikuliert gewesen zu sein, im Ermessen der Prüfungsausschüsse. Es gebe offenbar zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen. Verwaltungsgerichtsentscheidungen belegen jedoch, dass die Voraussetzungen für die Prüfung erfüllt sein müssen und der Prüfungsanspruch erst durch die Zulassung zur Prüfung entsteht. Herr Roßmann entgegnet, dass ihm keine entsprechende Verwaltungsgerichtsentscheidung bekannt sei.

Herr Dr. Baron erklärt, dass die Regelung beibehalten wird.

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung:

Der Antrag wird mit 5 : 2 : 2 angenommen.

(8) (neu)

Herr Geisler schlägt vor, einen neuen Abs. 8 aufzunehmen, der regelt, dass die Zulassung durch Aushang unter Verwendung der jeweiligen Vorgangsnummer bekannt gemacht oder persönlich schriftlich, bzw. elektronisch bekannt gegeben wird. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sehe er die Verwendung von Matrikelnummern sehr kritisch. So habe es bereits Vorfälle von Belästigung durch Stalker gegeben. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass es kein praktikables Verfahren zur Umsetzung dieses Vorschlags gebe; die Erfahrungen am Institut für Mathematik belegten, dass ein solches Verfahren fehlerträchtig sei. Frau Schäffer stimmt dem zu und betont, dass die Fakultäten nicht über die zur Umsetzung einer solchen Anforderung notwendigen Kapazitäten verfügen.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück, führt jedoch an, dass es an der TU ein entsprechendes Verfahren gebe. Eine Umsetzung sei seiner Ansicht nach nur eine Frage der Finanzierung. Frau Dr. Warmuth weist darauf hin, dass für jede Prüfung eine neue Vorgangsnummer vergeben werden müsste und rät dringend davon ab, dieses Verfahren einzusetzen, da die technischen Möglichkeiten nicht gegeben seien. Herr Dr. Baron vertritt die Meinung, dass es sich um ein konstruiertes Problem handele. Dem stimmt Frau Dr. Klinzing zu, sie habe von den geschilderten Problemen noch nie gehört. Frau Dr. Fuhrich-Grubert merkt an, dass sie in ihrer Praxis nur mit zwei solcher Fälle zu tun gehabt habe. Sie könne nachvollziehen, dass der technische Aufwand derzeit nicht zu leisten sei. Herr Roßmann regt an, jeder/jedem Studierenden zusätzlich zur Matrikelnummer eine zweite, nur der/dem Studierenden bekannten Nummer zuzuordnen und diese für Aushänge zu nutzen. Herr Dr. Baron verweist darauf, dass Prüfungsergebnisse zunehmend nur noch online mitgeteilt werden, wofür jeweils die persönliche Anmeldung notwendig sei. Er sagt jedoch die Prüfung der technischen Umsetzbarkeit des Vorschlags zu. Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Termine und Bearbeitungszeiten für Prüfungen (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(1) Herr Geisler erläutert die vorliegenden Ergänzungsvorschläge, die insbesondere der Klarstellung dienen sollen. Herr Dr. Baron erklärt, dass er den Sinn des Änderungsantrags nicht nachvollziehen könne. Auch sei ihm unklar, was mit dem Begriff „Erstprüfung“ gemeint sei. Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Mitteilung und Begründung von Prüfungsbewertungen (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(1) Satz 1

Herr Roßmann hält die Formulierung „...in der Regel...“ für problematisch. Er schlägt vor, eine maximale Frist für die Bewertung der Prüfungen und Abschlussarbeiten vorzugeben.

Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung bleiben zu wollen, da eine maximale Grenze nur dazu führe, dass die Gutachter/innen diese auch ausschöpfen. Die aktuelle Formulierung stelle sicher, dass nur in begründeten Ausnahmefällen längere Bewertungsfristen möglich sind. Zudem lasse eine Maximalfrist überhaupt keine Überschreitungen zu, was in der Vergangenheit zu Problemen geführt habe.

Herr Roßmann stellt folgenden Änderungsantrag:

„(1) Schriftliche und andere vollständig dokumentierte Modulabschlussprüfungen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens 6 Wochen, Bachelorarbeiten in der Regel innerhalb von fünf Wochen, spätestens 7 Wochen, Masterarbeiten und andere Abschlussarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen, spätestens 11 Wochen, nach der Einreichung bewertet. In begründeten Ausnahmefällen können diese Fristen überschritten werden.“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 8 : 0 : 1 angenommen.

(2)

Herr Geisler stellt den Änderungsantrag, den letzten Satz zu streichen und Satz 2 zu ergänzen:

„...mündlich mitgeteilt und schriftlich dokumentiert.“ Die Begründung für die Bewertung der Prüfung soll in jedem Fall, nicht nur auf Antrag des Studierenden, schriftlich dokumentiert werden.

Herr Dr. Baron betont, dass ein Prüfungsgespräch protokolliert und das Ergebnis mündlich begründet werde. Er halte es für einen unnötigen Aufwand, wenn in jedem Fall eine schriftliche Begründung ausgefertigt werden müsste. Frau Dr. Klinzing stimmt dem zu und erklärt, dass sie den Änderungsantrag nicht für praktikabel halte. Herr Geisler entgegnet, dass im Sinne der besseren Transparenz der Vorschlag für beide Seiten von Vorteil wäre und mehr Rechtssicherheit für Lehrende und Studierende schaffen würde. Frau Dr. Warmuth vertritt die Auffassung, dass der Aufwand unverhältnismäßig sei und die zusätzliche Arbeit von den Prüfern nicht geleistet werden könne.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Wiederholung nicht bestandener Prüfungen (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(1)

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag zur Ergänzung einer Regelung für eine Modulabschlussprüfung, die aus Prüfungsteilen besteht. Herr Dr. Baron verweist auf die Unterschiede zwischen Teilprüfungen und Prüfungsteilen. Da die Module in der Regel nur mit einer Prüfung abschließen sollen, gebe es hierzu in der ZSP-HU keine Regelung. Dies müssten die Fächer ggf. in ihren fachspezifischen Prüfungsordnungen regeln.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

(1) Satz 2: Herr Roßmann stellt den Antrag, den Satz wie folgt zu ändern:

„Die erste Wiederholung soll vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.
Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag von Herrn Roßmann zu Abstimmung:
Der Antrag wird mit 6 : 2 : 1 angenommen.

§ x Wiederholung bestandener Prüfungen (Freiversuche) (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(1) Satz 1

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag im 2. Nebensatz die Worte „innerhalb der Regelstudienzeit angemeldet wurden,“ zu streichen, zurück.

Herr Geisler beantragt, dass Wort „...einmal...“ zu streichen. Dieser Änderung stimmt Herr Dr. Baron zu. Er weist jedoch darauf hin, dass sich dadurch die Bereitschaft der Fächer, Freiversuchsregelungen vorzusehen, verringern könnte.

§ x Säumnis und Rücktritt (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ AS-Vorlage 17.4.12, ZentrFB)

(2)

Frau Dr. Fuhrich-Grubert zieht ihren Änderungsantrag, die Erkrankung des Kindes bzw. pflegebedürftiger Angehöriger explizit einzubinden, zurück.

Herr Geisler schlägt nach Satz 4 die folgende Ergänzung vor:

„Gleiches gilt, wenn sich die Krankheit nach § x Nachteilsausgleich auf eine zu betreuende Person bezieht. In diesem Fall ist glaubhaft zu machen, dass keine anderweitige Betreuung zur Verfügung stand.“ Frau Dr. Fuhrich-Grubert hält diesen Ergänzungsvorschlag für überreguliert und widerspricht energisch. Herr Roßmann stimmt dieser Auffassung zu und erklärt, dass die Ergänzung nicht notwendig sei.

Herr Geisler zieht den Änderungsantrag zurück.

§ x Nachteilsausgleich (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ AS-Vorlage 17.4.12, ZentrFB)

(1) Satz 1

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag. Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung bleiben zu wollen und dem Änderungsantrag nicht zu folgen, da die Altersbegrenzung dem Berliner Landesrecht entnommen sei.

Nach Diskussion unterschiedlicher Formulierungen stellt Herr Geisler den Antrag, den Satz wie folgt zu ändern:

„(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu vierzehn Jahren, ...“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:
Der Antrag wird mit 8 : 0 : 1 angenommen.

(1) Satz 4

Frau Dr. Fuhrich Grubert führt aus, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „gleichwertig“ ausgeführt werden sollte und begründet dies mit ihren Erfahrungen aus der Praxis. Leider gebe es in diesem Zusammenhang häufig überdimensionierte Forderungen der Lehrenden. Sie schlägt vor, zwei bis drei Beispiele anzugeben, um die Äquivalenz der zu erbringenden Studienleistungen deutlich zu machen. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass Beispiele für den Ausgleich in Satz 2 gegeben sind, im letzten Satz erfolge nur die Angabe, welchem allgemeinen Kriterium der Ausgleich genügen muss. Frau Dr. Klinzing schlägt vor, das Wort „verhältnismäßig“ zu ergänzen. Herr Roßmann entgegnet, dass dieser Begriff weiter gefasst sei und daher das Problem nicht löse.

Zum Abschluss der Diskussion erklärt Herr Dr. Baron, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Frau Dr. Fuhrich-Grubert stellt den Antrag, in Abs. 1 als letzten Satz zu ergänzen:

„Dabei darf der Zeitaufwand für die Ersatzleistung den Arbeitsaufwand zum Beispiel im Zusammenhang mit Fehlzeiten nicht überschreiten.“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:
Der Antrag wird mit 8 : 0 : 1 angenommen.

(2) Satz 1

Aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen führt Frau Dr. Fuhrich-Grubert ihre Überlegungen aus. Es sei wichtig, dass eine unabhängige Instanz im Konfliktfall über den Nachteilsausgleich entscheide.

Herr Dr. Baron erklärt, dass das Prüfungsrecht eine übergeordnete Instanz nicht vorsehe. In Prüfungsfragen habe der Prüfungsausschuss die Kompetenz, sämtliche Entscheidungen zu treffen. Die Studierenden hätten das Recht, gegen belastende Entscheidungen vor dem Verwaltungsgericht vorzugehen. Dem Vorschlag von Frau Dr. Klinzing, diese Debatte im Rahmen der Verfassungsdiskussion zu führen, wird zugestimmt.

Frau Dr. Fuhrich-Grubert zieht ihren Änderungsantrag zurück.

§ x Anrechnung (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ AS-Vorlage 17.4.12 Frau Dr. Klinzing)

Herr Geisler zieht die Änderungsanträge zu den Absätzen 1, 4 und 5 zurück.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihren Änderungsantrag zu Abs. 3 und schlägt vor, den Nebensatz „soweit sie gleichwertig sind“ zu streichen. Zur Begründung führt sie an, dass die gesetzliche Regelung in § 23a Abs. 1 Satz 2 keine Einschränkung vorsehe. Herr Geisler empfiehlt, die Formulierung der KMK-Vorgaben zu übernehmen, es gehe seiner Ansicht nach nicht um Gleichwertigkeit.

Herr Dr. Baron erläutert seine Auffassung, dass es im Interesse der Universität liege und einer hohen Qualität ihrer Studienprogramme diene, wenn die Gleichwertigkeit der außerhalb erworbenen Kompetenzen festgestellt werde.

(2) Satz 1

Herr Geisler stellt den Antrag, den Satz wie folgt zu ändern:

„Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über Abs. 1 hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, werden angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Qualifikation hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.“

Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 3 : 2 : 4 angenommen.

§ x Täuschung (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ AS-Vorlage 17.4.12, ZentrFB)

(2) Satz 1

Herr Roßmann führt aus, dass er die Regelung für überzogen halte. Die Definition der Täuschung sollte sich nur auf Prüfungen und nicht auf Studienleistungen erstrecken. Es dürfe nicht der Fall eintreten, dass Studierende aufgrund von festgestellten Täuschungsversuchen bei Studienleistungen exmatrikuliert werden können. Herr Dr. Baron berichtet, dass es die eindeutige Rückmeldung aus den Fakultäten gab, die Regelung auch auf Studienleistungen auszuweiten.

Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Herr Roßmann beantragt, den Satz wie folgt zu ändern:

„(2) Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn eine schriftliche Arbeit für mehrere Prüfungen verwendet wird,...“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 6 : 2 : 1 angenommen.

(3)

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag.

Herr Dr. Baron erklärt, dass die Ergänzung „im Rahmen derselben Prüfungsleistung“ nicht der Intention der Regelung entspreche, da es ohnehin nur zwei Wiederholungsversuche in derselben Prüfungsleistung gebe. Wer wiederholt täusche, weiß um die möglichen Konsequenzen und müsse ggf. entsprechende Sanktionen in Kauf nehmen. Darüber hinaus habe die bisherige Formulierung in der ASSP „in schwerwiegenden Fällen“ zu Interpretationsschwierigkeiten geführt, weshalb nun explizit benannt sei, wann entschieden werden könne, dass die Wiederholung einer Leistung ausgeschlossen ist. Herr Geisler erklärt, in seinem Änderungsantrag das Wort „schweren“ zu streichen.

Er erläutert seine Auffassung, dass sich die Regelung nicht auf Studienleistungen, sondern nur auf Prüfungen beziehen dürfe.

Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Herr Geisler formuliert den Änderungsantrag wie folgt neu:

„Bei wiederholter Täuschung oder wiederholtem Täuschungsversuch kann die Studentin oder der Student von der Wiederholung der betroffenen Prüfung ausgeschlossen werden.“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 4 : 4 : 1 nicht angenommen.

(4)

Frau Dr. Fuhrich-Grubert zieht ihren Änderungsantrag zurück.

Sie gibt die Empfehlung, dass die Verfassungskommission prüfen solle, inwieweit die Einrichtung einer dem Prüfungsausschuss übergeordneten fakultätsübergreifenden Appellationsinstanz, zur letztendlichen hochschulinternen Klärung, sinnvoll sei.

§ x Ordnungsverstoß (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(1)

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag. Bei Satz 2 sei ihm unklar, inwiefern eine Störung erst bekannt werden könne, nachdem die Erbringung der Studienleistung oder das Bestehen der Prüfung bestätigt ist.

Herr Dr. Baron erklärt, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Herr Geisler stellt den Antrag, Abs. 1 wie folgt zu ersetzen:

„(1) Studentinnen oder Studenten, die bei der Ablegung einer Prüfung stören oder zu stören versuchen oder wird eine Störung im Nachhinein bekannt, kann die betreffende Prüfung auf Beschluss des Prüfungsausschusses als nicht bestanden angerechnet werden. BerlHG § 16 bleibt unberührt.“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 4 : 2 : 3 angenommen.

§ x Abschlussdokumente (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(4) Satz 3

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag, auf Antrag der Studentin oder des Studenten auf die Nennung der Titel der Lehrveranstaltungen im Diploma Supplement zu verzichten.

Er erklärt, dass die Argumente bereits ausreichend in den vorangegangenen Beratungen ausgetauscht wurden. Er werde den Formulierungsvorschlag redaktionell überarbeiten und per E-Mail vorlegen. Die grundsätzliche Idee des Änderungsantrags werde jedoch aufrecht erhalten.

Herr Dr. Baron verweist erneut auf die Dokumentationsfunktion der Abschlussdokumente, die nicht verfälscht werden dürften, und erklärt, bei der Formulierung zu bleiben und dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 6 : 2 : 1 angenommen.

§ x Akteneinsicht (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(3)

Herr Geisler erläutert den Änderungsantrag, nach dem die/der behördliche Datenschutzbeauftragte über ablehnende Entscheidungen und deren Gründe zur informieren ist, und begründet diesen damit, dass auch § 6 GO-AS eine solche Regelung enthält.

Herr Dr. Baron erklärt, einen neuen Satz 4 anzufügen:

„Über ablehnende Entscheidungen und deren Gründe ist die/der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.“

§ x Allgemeine Studienberatung (AS-Vorlage 17.4.12, ZentrFB)

Satz 2

Frau Dr. Fuhrich-Grubert stellt den Antrag, Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

„Dies beinhaltet insbesondere auch eine pädagogische und psychologische Beratung, Information zur Inklusion der Studentinnen und Studenten mit Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten, zur Gleichstellung der Geschlechter, zu Beratungsstellen in Fällen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt und zur Studienfinanzierung sowie Hinweise auf entsprechende Beratungsangebote.

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:

Der Antrag wird mit 8 : 0 : 1 angenommen.

§ x Obligatorische Studienfachberatung (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler/ AS-Tischvorlage 17.4.12, Studierende/ AS-Vorlage 17.4.12, Frau Dr. Klinzing)

Bezug nehmend auf das am 17.4.12 durch den AS abgegebene Meinungsbild schlägt Herr Dr. Baron vor, die Änderungsvorschläge, die sich auf die obligatorische Studienfachberatung beziehen,

nicht zu diskutieren. Er betont jedoch, dass die HU ohne die verpflichtende Studienfachberatung über kein Instrument zur Begrenzung von Studienzeiten verfüge. Unabhängig davon, ob ein Studienziel überhaupt verfolgt wird und Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, könnten die Studierenden künftig beliebig lange immatrikuliert bleiben.

(2)

Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass dieser Absatz erhalten bleiben müsse, da die obligatorische Studienfachberatung für Studierende, die als beruflich Qualifizierte immatrikuliert worden sind, gesetzlich in § 28 Abs. 3 Satz 2 BerlHG vorgeschrieben sei.

Frau Dr. Klinzing stellt den Antrag zur Abstimmung, den § x Obligatorische Studienfachberatung bis auf Abs. 2 zu streichen und die folgenden Paragraphen so anzupassen, dass sie nur die Regelungen für die Studierenden enthalten, die als beruflich Qualifizierte immatrikuliert worden sind.

Der Antrag wird mit 6 : 1 : 2 angenommen.

(2)

Herr Roßmann hält es für unangemessen, dass die Studentinnen und Studenten, die als beruflich Qualifizierte immatrikuliert worden sind, bereits zum Ende des 2. Fachsemesters zu einer obligatorischen Studienfachberatung eingeladen werden, sofern sie 30 Leistungspunkte pro Fachsemester nicht erreicht haben. Unter Verweis auf § 28 BerlHG regt er an, eine geringere Anzahl von Leistungspunkten festzulegen. Herr Dr. Baron erläutert seine Auffassung, dass es nicht nachvollziehbar sei, diese Studierenden beim Hochschulzugang gleichzustellen und bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen bevorzugt zu behandeln. Außerdem sei die Anzahl von 30 pro Semester zu erbringenden LP im Gesetz festgelegt.

(3)

Frau Dr. Klinzing verweist auf den Änderungsantrag des Instituts für Physik, in dem die Durchführung der obligatorischen Studienfachberatung von nur einer/einem Prüfungsberechtigten vorgeschlagen wird. Sie regt an, diesen Vorschlag zu übernehmen. Herr Geisler verweist auf die §§ 11, 28 und 33 Abs. 1 Satz 2 BerlHG, in denen vorgeschrieben ist, dass zwei Prüfungsberechtigte festgelegt werden müssen. Frau Dr. Klinzing erklärt, sie habe eine andere Rechtsauskunft erhalten. Es sei nicht die Intention des Gesetzgebers, die Regelung auf die obligatorische Studienfachberatung anzuwenden. Herr Roßmann empfiehlt, eine Formulierung vorzuschlagen, die regelt, dass zwar zwei Prüfungsberechtigte eingesetzt werden, diese jedoch die Beratung auf andere Personen delegieren können.

§ x Studienverlaufsvereinbarung (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler AS-Vorlage 17.4.12/ Frau Dr. Klinzing)

(1)

Frau Dr. Klinzing verweist auf ihren Änderungsvorschlag zum § x Studienverlaufsvereinbarung. Herr Dr. Baron vertritt die Meinung, dass diese Formulierung nicht präzise genug sei. Es sei problematisch, wenn die Fakultäten kein nachprüfbares Verfahren anwenden können. Er sei daher nicht bereit, den Änderungsantrag aufzunehmen.

Frau Dr. Klinzing stellt den folgenden Änderungsantrag zur Abstimmung:

Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

„(1) Ziel der obligatorischen Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die Studentin oder der Student zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden.“

Der Antrag wird mit 6 : 1 : 2 angenommen.

§ x Auflagen (AS-Tischvorlage 17.4.12, Studierende)

Herr Roßmann begründet seine Auffassung, dass das Mittel der Auflagenerteilung nicht geeignet sei, ein vertrauensvolles Beratungsverhältnis aufzubauen. Er schlägt die Streichung dieses Paragraphen vor.

§ x Exmatrikulationsgründe (Tischvorlage 23.4.12, Herr Geisler)

(2)

Herr Geisler beantragt, bei den Exmatrikulationsgründen einen neuen Punkt voranzustellen:

„1. wenn sie dies beantragen,“

Frau Dr. Klinzing stellt den Änderungsantrag zu Abstimmung:
Der Antrag wird mit 8 : 0 : 1 angenommen.

Vorsitzende der LSK:
L. Klinzing

Protokoll:
H. Heyer